

## Vorlage an

Stadtverordnetenversammlung für die Sitzung am 28.01.2021

### **Beteiligung der Stadt Weiterstadt an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH**

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1) Die Stadt Weiterstadt erwirbt von der ENTEGA AG mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2021 2.093 Serie A-Geschäftsanteile an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH zu einem Stückpreis in Höhe von 357,03 € pro Geschäftsanteil, insgesamt zu einem Kaufpreis in Höhe von 747.263,79 €.
- 2) Die Stadt Weiterstadt gibt gegenüber der ENTEGA AG eine schriftliche Beteiligungserklärung ab und übermittelt der ENTEGA AG das unterzeichnete Vermögensanlagen-Informationsblatt.
- 3) Die Stadt Weiterstadt übermittelt der Kommunalaufsicht die Anzeige über die geplante Beteiligung gemäß § 127a HGO spätestens 6 Wochen vor Abschluss der in Ziffer 4 genannten Verträge.
- 4) Die Stadt Weiterstadt schließt frühestens 6 Wochen nach Anzeige gegenüber der Kommunalaufsicht (d.h. voraussichtlich im April 2021) folgende zum Erwerb der Geschäftsanteile erforderlichen Verträge ab:
  - a) Rahmenvertrag mit der ENTEGA AG und der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH über den Abschluss der Verträge nach b) und c)
  - b) Konsortialvertrag mit der ENTEGA AG und den anderen beteiligten Kommunen
  - c) Anteilskauf- und Übertragungsvertrag mit der ENTEGA AG

#### **Sachverhalt:**

#### **A) Vertraulichkeit der Beschlussbegründung inkl. aller Anlagen**

Soweit diese Beschlussvorlage inkl. beigefügter Anlagen Informationen beinhaltet, die nicht öffentlich zugänglich sind, unterliegen diese der Vertraulichkeit und Verschwiegenheit. Auf § 24 HGO, wonach ehrenamtlich Tätige zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, wird hingewiesen. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht stellt zudem eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 24a HGO dar, die mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden kann.

#### **B) Hinweise der Kommunalaufsicht**

Die ENTEGA AG hat den Konzessionskommunen als Hilfestellung ein Muster übermittelt für die durch die Kommunen bei der Kommunalaufsicht einzureichende Anzeige über die geplante Beteiligung. Dieses allgemeine Muster wurde vorab bereits der Kommunalaufsicht zugeleitet. Ebenso liegen der Kommunalaufsicht mehrere Stellungnahmen des Hessischen

# Drucksache 10/1148/1

Städte- und Gemeindebundes hierzu vor. In dem als Anlage 1 beigefügten **Schreiben der Kommunalaufsicht vom 11. Dezember 2020** nimmt die Kommunalaufsicht vorab Stellung zu diesem Muster und teilt allen Konzessionskommunen mit, welche Erwartungen die Kommunalaufsicht an die final einzureichende Anzeige hat.

Die Kommunalaufsicht erwartet eine eingehende Beschäftigung der Gremien mit den Chancen, Risiken, finanziellen Auswirkungen und Einflussmöglichkeiten der Beteiligung. In Bezug auf solche Konzessionskommunen, deren Haushaltslage angespannt bzw. nicht ausgeglichen ist, hält die Kommunalaufsicht das Angebot vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie für ein Angebot „zur Unzeit“. Die Kommunalaufsicht weist darauf hin, dass die Beteiligung bzgl. Stromnetzen zu den freiwilligen Aufgaben zählt und nicht die Erfüllung von Pflichtaufgaben der Kommunen beeinträchtigen sollte. Im Rahmen der Anzeige erwartet die Kommunalaufsicht, dass durch Zahlenwerk belegt wird, dass die Leistungsfähigkeit der Kommune nicht beeinträchtigt wird. Zudem erwartet die Kommunalaufsicht, dass sich die Kommunen in Bezug auf das Angebot der ENTEGA AG fachkundig beraten lassen und die Ergebnisse der fachkundigen Beratung bei der kommunalen Entscheidungsfindung Berücksichtigung finden.

Die ausführliche Beschlussvorlage inkl. Anlagen beschreibt die wesentlichen Inhalte des Angebots und der zugehörigen Unterlagen.

## **C) Inhalt des Angebots und erforderliche Schritte zum Erwerb von Geschäftsanteilen**

Es war der Wunsch der Konzessionskommunen, sich am Stromnetz in den Konzessionsgebieten zu beteiligen. Daraufhin hat die ENTEGA AG das vorliegende Angebot erstellt.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben hat die ENTEGA AG für ihr Angebot einen **Verkaufsprospekt** erstellt, der von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) gebilligt wurde und umfassend über die Vermögensanlage sowie deren Risiken informiert.

Das **Vermögensanlage-Informationsblatt** ist von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligt worden und informiert in komprimierter Form über die wesentlichen Inhalte, Chancen und Risiken, ist also eine Art Kurzfassung zum Verkaufsprospekt.

Der Stadt Weiterstadt liegt das **öffentliche Verkaufsprospekt mit mehr als 300 Seiten** vor. Jedes Gremienmitglied kann das Verkaufsprospekt jederzeit bei der Stadtverwaltung einsehen oder anfordern.

Das Angebot hat im Wesentlichen folgenden Inhalt:

Die ENTEGA AG, deren Hauptaktionär die Wissenschaftsstadt Darmstadt ist, bietet der Stadt Weiterstadt sowie allen weiteren rd. 60 südhessischen Kommunen, die Strom- und/oder Gas-Konzessionsverträge mit der ENTEGA AG oder der e-netz Südhessen AG abgeschlossen haben, an, GmbH-Geschäftsanteile an der neu gegründeten ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH zu erwerben und dadurch Gesellschafterin der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH zu werden. Die Kommunen können bis zu 99% der Geschäftsanteile der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH erwerben. Die ENTEGA AG bleibt mit mindestens 1% an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH beteiligt. Die ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH wiederum erwirbt ihrerseits zwischen 15 bis maximal 25,1% der Aktien der e-netz Südhessen AG. So entsteht eine mittelbare Beteiligung der Stadt Weiterstadt an der e-netz Südhessen AG. Die ENTEGA AG bleibt ihrerseits mit 74,9 bis 85% an der e-netz Südhessen AG beteiligt.

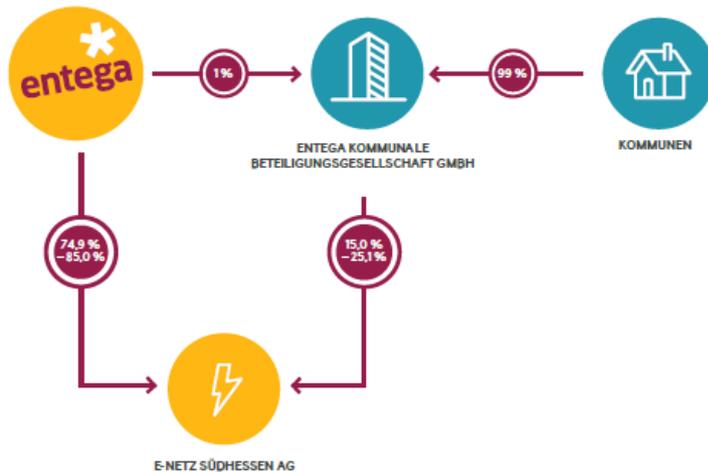


Abbildung der ENTEGA AG aus „KommPakt“

Die Stadt Weiterstadt kann aufgrund der Anzahl der am Stichtag 31. März 2020 in Weiterstadt angeschlossenen Strom- und Gaszähler insgesamt 2093 Geschäftsanteile zu einem Stückpreis von 357,03 €, d.h. insgesamt 747.263,79 € erwerben. Zum Erwerb gibt es zwei Runden. Die Beteiligung erfolgt jeweils mit wirtschaftlicher Wirkung zu Beginn des Jahres 2021 bzw. 2022.

Die Stadt Weiterstadt kann durch Abgabe der Beteiligungserklärung und Übermittlung des unterzeichneten Vermögensanlage-Prospekts binnen einer Frist (aktuell 31. Mai 2021) in der ersten Runde mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2021 alle, einen Teil oder gar keine Anteile erwerben. Erwirbt sie in der ersten Runde einen Teil ihrer Anteile, ist der Rest in der zweiten Runde zu erwerben mit ggf. aktualisiertem Verkaufsprospekt. Erwirbt die Stadt Weiterstadt in der ersten Runde keine Anteile, kann sie alle 2093 Anteile zum selben Kaufpreis noch in der zweiten Runde erwerben. Erwirbt die Stadt Weiterstadt in der ersten Runde alle Anteile, kann sie in der zweiten Runde keine weiteren Anteile erwerben. Das Angebot für die zweite Runde kann, sobald es mit dem ggf. aktualisierten Verkaufsprospekt vorliegt, bis zum 30. Juni 2022 mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2022 angenommen werden. Gemäß Mitteilung der ENTEGA AG vom 23. November 2020 wird sich der Kaufpreis bei der Aktualisierung des Verkaufsprospekts für die zweite Runde nicht mehr ändern. Nach der zweiten Erwerbsrunde etwa übrig gebliebene Anteile können nach § 5 des Konsortialvertrages von den Kommunen, die in der ersten oder zweiten Runde teilgenommen haben, bis zum 30. November 2022 mit Wirkung zum 1. Januar 2023 hinzuerworben werden.

Da die Stadt Weiterstadt über die notwendigen finanziellen Mittel verfügt, wird vorgeschlagen dass alle Geschäftsanteile mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2021 erworben werden. Die Stadt Weiterstadt kann den Kaufpreis für den Erwerb der Geschäftsanteile im Jahr 2021 durch Eigenmittel finanzieren. Die Eigenmittel stammen aus der HLG-Rücklage. Sollten genügend sonstige Eigenmittel vorhanden sein, wird auf den Rückgriff auf die HLG-Rücklage verzichtet.

Neben dem Kaufpreis entstehen der Stadt Nebenkosten für die Durchführung des Erwerbs von Geschäftsanteilen (Transaktionskosten, Notar- und Beratungskosten).

Durch die Beteiligung geht die Stadt Weiterstadt keine wiederkehrenden Verpflichtungen ein; es besteht keine Nachschusspflicht.

Mit Abgabe der **Beteiligungserklärungen** bestätigt die Stadt Weiterstadt insbesondere die Kenntnis des gültigen Verkaufsprospekts mit den darin enthaltenen und dargestellten Hin-

# Drucksache 10/1148/1

weisen und Risiken, Bedingungen und Begrenzungen zum Erwerb, zum Halten und zur Übertragung einer Beteiligung in Form von Serie A-Anteilen sowie der Entwürfe des Konsortialvertrages und des Gesellschaftsvertrages. Ferner bestätigt die Stadt Weiterstadt die für sie notwendigen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen sowie Folgen im Zusammenhang mit dem Beitritt zur ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH eigenständig und eigenverantwortlich geprüft zu haben und darüber informiert zu sein, dass nach der Billigung des Verkaufsprospekts durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und während der Dauer des öffentlichen Beteiligungsangebots wichtige neue Umstände oder wesentliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die im Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben auftreten können, die die Beurteilung der Beteiligung und/oder der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH beeinflussen können und insofern in einem Nachtrag zum Verkaufsprospekt zu veröffentlichen sind. Weiter bestätigt die Stadt Weiterstadt, dass die ENTEGA AG als Anbieterin keine Anlageberatung erbracht hat und die Stadt Weiterstadt gemäß § 15 Abs. 2 Satz 3 VermAnlG rechtzeitig vor Vertragsschluss in Textform im Rahmen eines Anschreibens zur Vorstellung der Vermögensanlage darauf hingewiesen hat, dass die ENTEGA AG nicht beurteilt, ob die Vermögensanlage den Anlagezielen der Stadt Weiterstadt entspricht, die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für die Stadt Weiterstadt deren Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und die Stadt Weiterstadt mit ihren Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann.

Um die Beteiligung nach Abgabe der Beteiligungserklärung zu vollziehen, sind der Konsortialvertrag und der Ankaufs- und Übertragungsvertrag abzuschließen.

Spätestens 6 Wochen vorher muss die Stadt Weiterstadt die Beteiligung gegenüber der Kommunalaufsicht anzeigen (§ 127a HGO). In der Anzeige hat die Stadt Weiterstadt darzulegen, dass die rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 121 ff HGO vorliegen.

Die ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH benötigt folgende Verträge ab:

- 1) Gesellschaftsvertrag (bereits abgeschlossen)
- 2) Geschäftsordnung für den Konsortialausschuss (Entwurf liegt vor)
- 3) Geschäftsordnung für die Geschäftsführung (Entwurf liegt vor)
- 4) Konsortialvertrag mit ENTEGA AG und den beteiligten Kommunen (Entwurf liegt vor)
- 5) Dienstleistungsvertrag mit ENTEGA AG (bereits abgeschlossen)

Das Angebot gilt für alle Konzessionskommunen. Die Kommunen können bis zu 99% der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH halten und sich somit gemeinsam mittelbar in Höhe von mindestens 15% bis maximal 25,1% an der e-netz Südhessen AG beteiligen.

Für die Entscheidung über die Beteiligung ist gemäß § 51 Nr. 11 HGO die Stadtverordnetenversammlung zuständig.

## **D) Mitbestimmungsmöglichkeiten**

Durch den Erwerb von Geschäftsanteilen erhält die Stadt Weiterstadt folgende Mitbestimmungsmöglichkeiten:

- Die Kommunen, welche sich an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH beteiligt haben, können 3 oder 4 Vertreter für den Aufsichtsrat der e-netz Südhessen AG vorschlagen; ENTEGA AG wird dem Vorschlag gemäß § 10 des Entwurfs des Konsortialvertrages folgen.
- Jede Kommune, die Serie A-Anteile erworben hat, kann je einen Vertreter für den Konsortialausschuss nominieren; der Konsortialausschuss berät die Geschäftsfüh-

rung der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH und kann Vorschläge zur Tagesordnung der Aufsichtsratssitzung machen.

- Die beteiligten Kommunen können einen zweiten Geschäftsführer für die ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH bestellen.
- Die Kommunen können als Gesellschafter an den Gesellschafterversammlungen der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH teilnehmen.
- Mittelbar besteht eine Mitsprachemöglichkeit über die Hauptversammlung der e-netz Südhessen AG, an welcher die ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft als Aktionärin der e-netz Südhessen AG teilnehmen kann.

## **E) Abschluss eines Konsortialvertrages**

Zwischen der ENTEGA AG, der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH und allen Kommunen, die sich an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH beteiligen, ist ein Konsortialvertrag mit einer Laufzeit von 28 Jahren abzuschließen. Danach verlängert sich der Vertrag automatisch um jeweils 10 Jahre, wenn er nicht gekündigt wird.

Nach § 1 Ziffer 1.1.4 des Entwurfs des Konsortialvertrages wird der Marktwert für jeden Geschäftsanteil wie folgt definiert: Anteil am Marktwert des Eigenkapitals der Gesellschaft (unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten der Gesellschaft), der dem Anteil des Geschäftsanteils zum Gesamtstammkapital entspricht. Der Marktwert des Eigenkapitals der Gesellschaft wird turnusmäßig im Rahmen der Anpassung der festen Ausgleichszahlung gemäß Gewinnabführungsvertrag gutachterlich berechnet und gilt als bindend bis zur nächsten turnusmäßigen Berechnung. Die Bewertung beinhaltet die Ermittlung eines objektivierten Unternehmenswerts der e-netz, der in Anlehnung an die Grundsätze von IDW S1 und unter Beachtung der maßgeblichen regulatorischen Grundlagen zu ermitteln ist, wobei der für die Bewertung maßgebliche Anpassungsmechanismus gemäß Gewinnabführungsvertrag angemessen zu berücksichtigen ist. Für die Ermittlung des Marktwertes beauftragt die ENTEGA AG auf eigene Kosten einen Wirtschaftsprüfer.

Mit dem Konsortialvertrag wird der Gesellschaftsvertrag vereinbart und verpflichten sich e-netz und ENTEGA einen neuen Gewinnabführungsvertrag abzuschließen.

Wenn die Stadt Weiterstadt alle mit ENTEGA AG bisher abgeschlossenen Gas- bzw. Stromkonzessionsverträge beendet und mit einem Dritten abschließt, hat die ENTEGA AG das Recht, alle Geschäftsanteile zum aktualisierten Marktwert zurück zu erwerben. Wird nur ein Teil der Konzessionsverträge mit einem Dritten fortgeführt, besteht nach § 14 des Entwurfs eines Konsortialvertrages ein entsprechend anteiliges Rükckerwerbsrecht. Dem Konsortialvertrag ist ein Muster für den Rükckerwerbsvertrag beigelegt.

Wenn die im Gewinnabführungsvertrag vorgesehene Ausgleichszahlung verringert wird, hat die Stadt Weiterstadt binnen 6 Monaten seit Eintragung der Änderung des Gewinnabführungsvertrages gemäß § 14 Ziffer 14.4 des Entwurfs eines Konsortialvertrages das Recht, von der ENTEGA AG den Rükckerwerb der Serie A – Anteile zum aktualisierten Marktwert zu verlangen.

Es können später neue Kommunen hinzugenommen werden. Soweit keine Geschäftsanteile mehr verfügbar sind, müssen die Kommunen das Stammkapital mit Bareinlage um die erforderliche Anzahl von Geschäftsanteilen erhöhen. Die neu geschaffenen Anteile können nach § 17 des Entwurfs eines Konsortialvertrages nur von der neuen Konzessionskommune erworben werden.

Die Inhalte des Konsortialvertrages sind gemäß § 17 des Entwurfs eines Konsortialvertrages vertraulich zu behandeln.

## **F) Abschluss eines Anteilskauf- und Übertragungsvertrages**

Zum Vollzug des Erwerbs von Geschäftsanteilen schließt die Stadt Weiterstadt mit der ENTEGA AG einen Anteilskauf- und Übertragungsvertrag.

Der Erwerb erfolgt mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 2021. Die vereinbarten Rechte, Gewinnbezugsrechte und Pflichten gelten für die erworbenen Anteile ab dem Stichtag. Gewinne aus dem vorangehenden Geschäftsjahr 2020 stehen der ENTEGA AG zu.

Die Abtretung der verkauften Geschäftsanteile erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung des Kaufpreises. Nach Zugang der Zahlungseingangsbestätigung wird der Notar eine aktualisierte Gesellschafterliste zum Handelsregister einreichen.

Der Kaufpreis wird mit Abschluss des Anteilskauf- und Übertragungsvertrages sofort zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug von 2 Monaten ist die ENTEGA AG zum Rücktritt berechtigt.

Die ENTEGA AG sichert zu, dass die verkauften Geschäftsanteile in ihrem uneingeschränkten Eigentum stehen, in voller Höhe eingezahlt und frei von Rechten Dritter sind; andernfalls stehen der Stadt Weiterstadt nach 3 Monaten der Nichteinhaltung Schadenersatzansprüche zu.

Die Haftung der ENTEGA AG aus oder im Zusammenhang mit den Anteilskauf- und Übertragungsvertrag ist insgesamt auf einen Betrag in Höhe des Kaufpreises beschränkt. Ansprüche aus gesetzlicher Gewährleistung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss oder Störung der Geschäftsgrundlage sind ausgeschlossen. Der Haftungs- und Rücktrittsausschluss gilt für jeden Rechtsgrund, sei er gesetzlicher, vertraglicher oder vorvertraglicher Art, es sei denn, es liegt Vorsatz vor oder die Haftungsbegrenzung wäre gesetzlich unzulässig.

Alle Informationen im Zusammenhang mit dem Abschluss des Anteilskauf- und Übertragungsvertrages sind nach Ziffer 4.1 des Anteilskauf- und Übertragungsvertrages in Bezug auf den Vertragsinhalt, die Gesellschaft, den Inhalt des Konsortialvertrags, die ENTEGA AG sowie die mit dieser verbundenen Unternehmen streng vertraulich. Von der vorstehenden Verpflichtung nicht umfasst sind solche Tatsachen, die öffentlich bekannt sind oder ohne eine Verletzung dieser Verpflichtung öffentlich bekannt werden oder deren Offenlegung durch Gesetz (insbesondere §§ 123 ff HGO) oder durch verbindliche kapitalmarktrechtliche Vorschriften vorgeschrieben oder aufgrund der Durchführung dieses Vertrags notwendig ist.

Die ENTEGA AG und die Stadt Weiterstadt haben sich grundsätzlich über Form und Inhalt jeder Pressemitteilung oder ähnlicher freiwilliger Verlautbarung zu den im Anteilskauf- und Übertragungsvertrag vereinbarten Rechtsgeschäften vor deren Veröffentlichung abzustimmen.

In regelmäßigen Abständen von 5 Jahren, erstmals zum Ablauf des Jahres 2028, besteht für die Stadt Weiterstadt unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, die Beteiligung zu beenden. Die Anteile sind dann jeweils zum Marktwert zu veräußern.

Die Stadt Weiterstadt darf Rechte und Pflichten aus und im Zusammenhang mit dem Anteilskauf- und Übertragungsvertrag nicht ohne Zustimmung der ENTEGA AG ganz noch teilweise auf Dritte übertragen.

Die Gesellschaft hat keinen Grundbesitz.

Die Kosten für die Beurkundung des Vertrages tragen die Parteien hälftig.

## G) Dienstleistungsvertrag

Die ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH hat am 19. Februar 2020 mit der ENTEGA AG einen **Dienstleistungsvertrag** abgeschlossen und ENTEGA AG mit folgenden Dienstleistungen beauftragt:

- kaufmännische Dienstleistungen im Bereich des Finanz-, und Rechnungswesens, Controllings und Steuerwesens
- rechtliche Dienstleistungen (z.B. Vertragsgestaltung, Rechtsstreitigkeiten, Genehmigungsverfahren, Gremiensitzungen, Schäden, Versicherungsschutz etc.)
- Dienstleistungen in Bezug auf Pressearbeit, interne und externe Kommunikation
- Dienstleistungen im Bereich Organisation, Interne Revision, IT

Für diese Dienstleistungen erhält ENTEGA AG jährlich pauschal 12.000 Euro zzgl. USt. Die ENTEGA AG kann die Pauschale erhöhen.

Soweit Wirtschaftsprüfer hinzuzuziehen sind, sind diese von der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH gesondert zu vergüten.

## H) Chancen und Risiken der Beteiligung

Hinsichtlich der Chancen und Risiken der beschriebenen Beteiligung ist Folgendes zu beachten:

### **Chancen:**

- Bei einer Beteiligung von insgesamt 25,1 % beträgt die Nettoausschüttung zwischen 4,2 % und 4,4 % p. a.. Bei einer Beteiligung von insgesamt 15 % beträgt die Nettoausschüttung zwischen 3,8 % und 4,1 % p. a..
- Sitz im Konsortialausschuss und kommunale Besetzung im Aufsichtsrat der e-netz AG (3 bis 4 Sitze)
- Maßnahme zur Sicherung der kommunalen Interessen im Zusammenhang mit der kritischen Infrastruktur Stromnetze in den Konzessionsgebieten der e-netz AG

### **Risiken:**

- Die Höhe der Beteiligung der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft an der e-netz Südhessen AG soll in einer Höhe von **15 % bis 25,1 % erfolgen**. Dabei ist zu berücksichtigen, dass nur eine Beteiligung von 25,1 % überhaupt eine Sperrminorität für Entscheidungen der e-netz gewährleisten kann. Wann die Beteiligung auf diesen Wert steigt, ist nicht nachvollziehbar.
- Die diversen Rückübertragungsoptionen der Geschäftsanteile auf ENTEGA AG können wirtschaftlich nicht bewertet werden. Hier spielt insbesondere eine Rolle, dass die Rückübertragung zu dem dann aktualisierten Marktwert erfolgt. Die Verpflichtung der ENTEGA zur Ausgleichzahlung in der vereinbarten Höhe endet 2028 und wird dann neu verhandelt. Verringert sich diese, so ist davon auszugehen, dass sich der Wert der Beteiligung auch verringert.
- Aufgrund der 2025 anstehenden Vergabe der Konzessionen besteht das Risiko, dass der Konzessionsvertrag zukünftig mit einem Wettbewerber der ENTEGA AG abgeschlossen wird. Die wirtschaftlichen Auswirkungen sind hier ebenfalls nicht absehbar. Auch dann erfolgt der Rückerwerb zum aktualisierten Marktwert.

# Drucksache 10/1148/1

- Es besteht weiterhin das Risiko des Totalverlusts des auf die Geschäftsanteile gezahlten Kaufpreises in Höhe von 747.263,79 €.
- Die o. g. Ausschüttungshöhe bezieht sich auf einen theoretischen Wert, der von vielen Annahmen ausgeht. So wird das Darlehen der Beteiligungsgesellschaft, das zum Erwerb der Anteile aufgenommen werden muss, nicht getilgt. Es bleibt darüber hinaus abzuwarten, zu welchen Konditionen das Darlehen abgeschlossen werden kann. Sollte die Zinslast höher als angenommen sein, schmälert dies die Ausschüttung. Darüber hinaus werden alle Kosten der Beteiligungsgesellschaft aus der Gewinnabführung bedient. Steigen die Kosten der Gesellschaft, sinkt die Ausschüttung. Der Gewinnabführungsvertrag läuft erstmals im Jahr 2028 aus und wird danach alle 5 Jahre neu verhandelt. Dies hat ebenfalls Auswirkungen auf die Höhe der Ausschüttung.
- Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind so umfangreich, dass es in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich war, die Unterlagen rechtlich und wirtschaftlich hinreichend zu prüfen.

## **I) Anzeige an die Kommunalaufsicht nach § 127a HGO**

Nach § 127a HGO ist die geplante Beteiligung gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde formal anzuzeigen. Die Anzeige ist spätestens 6 Wochen vor dem Vollzug an die Kommunalaufsicht zu übermitteln. In der Anzeige muss die Stadt Weiterstadt darlegen, dass die gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 121 ff HGO für die Beteiligung erfüllt sind. Das HMDI veröffentlicht auf seiner Homepage ein sogenanntes Aufsichtsraster, das von den Kommunalaufsichtsbehörden einheitlich verwendet wird. Für die Anzeige wird das Aufsichtsraster ausgefüllt an die Kommunalaufsichtsbehörde übersandt.

Die ausgefüllte **Anzeige** ist als Anlage 2 beigefügt. Sie beinhaltet Einzelheiten zum Gesellschaftszweck und zur Gesellschaftsstruktur sowie zu den gesetzlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen.

## **J) Gesellschaftszweck und Gesellschaftsstruktur**

Einzelheiten zum Zweck der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH und zu deren Gesellschaftsstruktur, Beschlussfassungen etc. sind ausführlich in der gegenüber der Kommunalaufsicht abzugebenden Anzeige dargestellt; diese ist als Anlage 2 beigefügt.

## **K) Rechtliche Zulässigkeit der Beteiligung nach §§ 121, 122, 127a HGO**

Die HGO regelt Zulässigkeitskriterien für Beteiligungen in §§ 122, 121, 127a HGO. Nur wenn diese erfüllt sind, darf sich die Stadt Weiterstadt an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH beteiligen.

Der Hessische Städte- und Gemeindebund hat in mehreren Stellungnahmen bestätigt, dass die rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen vorliegen.

Ob die Beteiligung durch einen öffentlichen Zweck im Sinne des § 121 Abs. 1 Nr. 1 HGO gerechtfertigt ist und ob die eingeräumten Mitspracherechte bzw. Einflussmöglichkeiten als angemessen im Sinne des § 122 Abs. 1 Nr. 3 HGO erachtet werden, **obliegt dabei ausschließlich der kommunalpolitischen Beurteilung und ist der Prüfung durch Aufsichtsbehörden und Gerichte weitgehend entzogen**. Es handelt sich insoweit um eine Frage sachgerechter Kommunalpolitik, die in starkem Maße von Zweckmäßigkeitserwägungen bestimmt wird.

Das Vorliegen der rechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen der §§ 121 ff HGO ist in der gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde abzugebenden Anzeige ausführlich dargestellt; auf den Inhalt der als Anlage 2 beigefügten Anzeige wird verwiesen.

## **L) Durchführung und Ergebnis der Markterkundung**

Nach § 121 Abs. 6 HGO ist die Stadtverordnetenversammlung vor der Entscheidung über eine Beteiligung auf der Grundlage einer Markterkundung umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie über deren zu erwartende Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten.

Der Magistrat hat am 24. November 2020 beschlossen, eine **Markterkundung** durchzuführen. Dazu wurde die als Anlage 3 beigefügte Aufforderung zur Abgabe von Angeboten bzw. Stellungnahmen auf der Homepage der Stadt Weiterstadt veröffentlicht.

Bis zum 28. Dezember 2020 sind keine Angebote eingegangen.

## **M) Prüfung bzgl. Interessenwiderstreit nach § 25 HGO**

Nach § 25 HGO darf niemand in haupt- oder ehrenamtlicher Tätigkeit in einer Angelegenheit beratend oder entscheidend mitwirken, wenn er

- 1) durch die Entscheidung in der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann oder
- 2) Angehöriger einer Person ist, die zu dem in Nr. 1 bezeichneten Personenkreis gehört,
- 3) eine natürliche oder juristische Person nach Nr. 1 kraft Gesetzes oder in der betreffenden Angelegenheit kraft Vollmacht vertritt (Einzel- oder Gesamtvertretung),
- 4) bei einer natürlichen oder juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 gegen Entgelt beschäftigt ist, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dadurch Befangenheit gegeben ist,
- 5) bei einer juristischen Person oder Vereinigung nach Nr. 1 als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist, es sei denn, dass er diesem Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört,
- 6) in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit tätig geworden ist.
- 7) Satz 1 gilt nicht, wenn jemand an der Entscheidung lediglich als Angehöriger einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

Ob ein Widerstreit der Interessen vorliegt, entscheidet das jeweilige Gremium.

Wer annehmen muss, weder beratend noch entscheidend mitwirken zu dürfen, hat dies vorher dem Vorsitzenden des Gremiums, dem er angehört, mitzuteilen. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht teilnehmen darf, muss den Beratungsraum verlassen, auch für die Beratung über den Interessenwiderstreit.

Angehörige im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGO sind insbesondere Verlobte, Ehegatten (auch nach einer Scheidung), eingetragene Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Geschwister der Eltern, Pflegeeltern, Pflegekinder.

Der Bürgermeister ist Mitglied im Beirat der ENTEGA AG. Der Beirat ist kein dem Aufsichtsrat oder Vorstand vergleichbares Organ, sondern ein Hilfsgremium, das nur angehört wird und Empfehlungen abgeben kann, aber selbst keine Entscheidungen trifft. Im Beirat sind die Bürgermeister aller Kommunen vertreten, die Konzessionsverträge mit der ENTEGA AG abgeschlossen haben. Herr Bürgermeister Ralf Möller befindet sich als Mitglied des Beirats somit nicht in einem Interessenwiderstreit i.S.d. § 25 HGO.

Alle Gremienmitglieder werden gebeten, zu prüfen, ob bei Ihnen ein Widerstreit der Interessen im Sinne des § 25 HGO vorliegt und soweit dies der Fall sein könnte, das Gremium darüber zu informieren.

## **N) Wirtschaftliche und steuerrechtliche Aspekte**

Zu den Risiken enthält das Vermögensanlage-Informationsblatt Warnhinweise, wonach die Stadt im worst case den Kaufpreis und die Rendite verlieren könnte sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Durchgriff auf das Vermögen der Stadt Weiterstadt erfolgen könnte und die Stadt Weiterstadt im Falle einer Insolvenz aus Sozialstaatsgründen für die ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH einstandspflichtig werden könnte. Auch wenn an der e-netz Süd Hessen AG die ENTEGA AG beteiligt ist, an welcher die Stadt Darmstadt beteiligt ist, bestehen auch hier die Risiken einer Insolvenz und die Stadt Weiterstadt muss wie jeder Anleger über solche Risiken aufgeklärt werden.

Weder der Hessische Städte- und Gemeindebund noch die ENTEGA AG berät zu den wirtschaftlichen und steuerrechtlichen Aspekten und haben darauf hingewiesen, dass sich die Stadt Weiterstadt fachkundig beraten lassen kann, z.B. durch Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rechtsanwälte.

Die Kommunalaufsicht erwartet, dass sich die Konzessionskommunen fachkundig beraten lassen.

In Betracht käme z.B. im Wege interkommunaler Zusammenarbeit, einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer/Steuerberater mit der Prüfung der rechtlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen zu beauftragen. Aufgrund der bestehenden Fristen des Angebots der ENTEGA AG und der bisherigen positiven Zusammenarbeit wird auf die Beauftragung eines externen Wirtschaftsprüfers verzichtet.

Bei den wirtschaftlichen Voraussetzungen geht es insbesondere um die Frage, ob die Entgelte für den Erwerb der Anteile an der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH angemessen sind.

Gemäß **Schreiben der ENTEGA AG** vom 26. Oktober 2020 (vgl. Anlage 4), hat die ENTEGA AG den Wert der Geschäftsanteile wie folgt ermittelt:

- Die e-netz Süd Hessen AG hat eine **Unternehmensbewertung von der PricewaterhouseCoopers** Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH („PwC“) mittels **Gutachten vom 14. Mai 2020** auf Grundlage des IDW Standards S 1 durchgeführt. Dabei wurde der objektivierte Wert der e-netz Süd Hessen AG durch PwC als „neutralem Gutachter“ ermittelt. Aus diesem Gutachten ergibt sich ein Unternehmenswert der e-netz Süd Hessen AG zum 31. Dezember 2019 in Höhe von rd. 267,9 Mio. EUR bzw. von rd. 67,2 Mio. EUR für 25,1 % der Aktien. Dieser Wert wurde dann mit einem angemessenen Verrentungszinssatz in eine feste Ausgleichszahlung überführt. Anschließend wurde dann der Wert der kommunalen ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH ermittelt. Dieser basiere auf dem Wert der Aktien der e-netz Süd Hessen AG unter Berücksichtigung der Verbindlichkeiten und der liquiden Mittel der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH sowie der geplanten sonstigen betrieblichen Aufwendungen und dem Phasenverzug der Ausschüttung. So ergebe sich laut dem Gutachten von PwC ein Marktwert der ENTEGA Kommunale Beteiligungsgesellschaft GmbH von 14,94 Mio. Euro für 100% der Anteile bzw. 357,03 EUR pro Anteil.

# Drucksache 10/1148/1

**Finanzierung:**

Die Haushaltsmittel werden im Haushaltsplan 2021 in Höhe von 747.263,79 € zzgl. Nebenkosten in Höhe von 1.000 € bereitgestellt.

Der Sachverhalt wurde am 19. Januar 2021 im Magistrat beraten.

Ralf Möller  
Bürgermeister

**Anlagen:**

1. Schreiben der Kommunalaufsicht vom 11. Dezember 2020
2. Anzeige gegenüber der Kommunalaufsicht
3. Markterkundung
4. Schreiben der ENTEGA AG vom 26. Oktober 2020